



OETWIL AN DER LIMMAT

Reglement über die Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen

Festgesetzt durch den Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juni 2007 gestützt auf Artikel 16
Ziffer 1 der Gemeindeordnung und Artikel 10 des Wasserreglements

Integral genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011



Namens des Gemeinderates

Der Präsident: P. Studer

Der Schreiber: P. Chiodini

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1	Grundsatz	2
Artikel 2	Umfang der Wasserversorgungsanlagen	2
Artikel 3	Volle Kostendeckung	2
Artikel 4	Kostentragung	3

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Artikel 5	Gebührenpflicht	3
Artikel 6	Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Artikel 7	Reduktion der Benutzungsgebühr	4
Artikel 8	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser und Wasser für Kühlzwecke	4
Artikel 9	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	4
Artikel 10	Dauer der Gebührenpflicht	4
Artikel 11	Kompetenz zur Festsetzung	4

III. ANSCHLUSSGEBÜHR

Artikel 12	Gebührenpflicht	5
Artikel 13	Bemessung	5

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 14	Spezielle Verhältnisse	5
Artikel 15	Entstehen der Gebührenpflicht	5
Artikel 16	Mindestgebühr	6
Artikel 17	Schuldner	6

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Artikel 18	Rechnungsstellung	6
Artikel 19	Fälligkeit	6
Artikel 20	Betreibung	7
Artikel 21	Stundung	7

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22	Rechtsmittel	7
Artikel 23	Inkrafttreten	7

ANHANG

Gebühren- und Wassertarif

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erhebt, gestützt auf das Wasserwirtschaftsgesetz (WwG) und das Wasserversorgungs-Reglements (WvR), folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren

Art. 2

Umfang der Wasserversorgungsanlagen

¹ Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das gemeindeeigene Leitungsnetz, bestehend aus den Haupt- und Versorgungsleitungen sowie seine Einrichtungen wie Hydrantenanlagen, öffentliche Laufbrunnen inkl. deren Leitungen und Quelfassungen, Pumpwerke und Reservoirs, Steuerleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen wie Förder- und Ringschlussleitungen, Grundwasserfassung inkl. Pumpwerk, Reservoirs, Betriebswarte und Steuerleitungen usw. der Gruppenwasserversorgung Geroldswil - Oetwil an der Limmat - Weiningen (GWV GOW).

² Die öffentlichen Laufbrunnen inkl. deren Leitungen und Quelfassungen, die der Trinkwasserversorgung in Notlagen dienen, sind Teil der öffentlichen Wasserversorgung.

³ Private Laufbrunnen inkl. deren Leitungen und Quelfassungen, auch wenn sie öffentlich zugänglich sind, sowie private Wasserversorgungen gelten nicht als öffentliche Wasserversorgungsanlagen.

Art. 3

Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung mit Spezialfinanzierung gemäss Gemeindegesetz (GemG) geführt.

- ³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:
- a) Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
 - b) Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Art. 4

Kostentragung

- ¹ Die Kosten für das Erstellen der Hauptleitungen werden durch die Wasserversorgung getragen. Private können zur Errichtung von Erschliessungsbeiträgen nach Massgabe der übergeordneten Gesetzgebung verpflichtet werden wenn:
- a) die angeschlossenen Grundstücke durch den Bau der Hauptleitung einen besonderen Nutzen, als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses, erfahren oder
 - b) die Hauptleitung gleichzeitig als Versorgungsleitung dient.
- ² Die Kosten für das Erstellen der Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen, abzüglich allfälliger Subventionen und anderer Beiträge, werden durch die Grundeigentümer getragen. Die Verlegung der Kosten erfolgt nach den Regeln des Quartierplanverfahrens bzw. privatrechtlicher Vereinbarung.
- ³ Die Kosten für das Erstellen der Hausanschlussleitung, inkl. Absperrorgan, und Anschluss an die Versorgungs- bzw. Ausnahmsweise an die Hauptleitung, werden durch den Grundeigentümer getragen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Grundeigentümer.
- ⁴ Müssen ausschliesslich aufgrund des Anschlusses von Sprinkleranlagen die Wasserversorgungsanlagen ausgebaut werden, sind die Grundeigentümer zur Kostenbeteiligung verpflichtet.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 5

Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Artikel 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Art. 6

Berechnung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Mietgebühr für die Wasserzähler und einer Verbrauchsgebühr, welche aufgrund des genutzten Wassers als Mengenpreis aufgrund des gemessenen Wassers (Verbrauch in m³) erhoben wird, zusammen.

Art. 7

Reduktion der Benutzungsgebühr

¹ In besonderen Fällen und auf begründetes Gesuch des Bezügers kann eine Reduktion der Benutzungsgebühr gewährt werden.

² Kein Anspruch auf eine Reduktion des durch den Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauchs besteht, wenn in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auftreten.

Art. 8

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser und Wasser für Kühlzwecke

¹ Für vorübergehenden Wasserbezug, z.B. Bezug ab Hydrant, wird die Benutzungsgebühr nach effektiv bezogener Wassermenge gemäss Wasseruhr oder pauschal erhoben.

² Für den Bezug von Bauwasser wird eine pauschale Benutzungsgebühr nach Art und Grösse der Bauten erhoben.

³ Für den Bezug von Wasser für Kühlzwecke wird eine Grundgebühr nach Wasserbedarf erhoben.

Art. 9

Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung des Wasserbezuges mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Art. 10

Dauer der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum oder bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist bis drei Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung, auch wenn kein Wasserbezug mehr erfolgt.

Art. 11

Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der nach Massgabe des Gemeindegesetzes (GemG) öffentlich bekannt gemacht wird.

III. ANSCHLUSSGEBÜHR

Art. 12

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt.

Art. 13

Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1 % (zzgl. Mehrwertsteuer) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

² Bauliche Werterhöhungen gemäss Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung (Revisionsschätzung), wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Artikel 13 Absatz 1.

³ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert zehn Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Kommen Grundstücke zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 14

Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 15

Entstehen der Gebührenpflicht

¹ Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage gemäss Artikel 2.

² Die Benutzungsgebühr beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers.

³ Bei Innen- oder Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes entsteht die Gebührenpflicht mit deren Vollendung bzw. Vorliegen der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung.

Art. 16

Mindestgebühr

¹ Für die Verbrauchsgebühr, welche aufgrund des genutzten Wassers als Mengenpreis aufgrund des gemessenen Wassers (Verbrauch in m3) erhoben wird, kann eine Mindestgebühr erhoben werden.

² Für die einmalige Anschlussgebühr, welche aufgrund des Zeitwertes der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen wird, kann eine Mindestgebühr erhoben werden.

Art. 17

Schuldner

Zahlungspflichtig für sämtliche Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- und Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 18

Rechnungsstellung

¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

² Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Anschlussgebühr wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach Vorliegen der Gebäudeschätzung definitiv veranlagt und allfällige Nachzahlungen in Rechnung gestellt.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 19

Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden.

Art. 20

Betreibung

¹ Ist ein Bezüger oder Grundeigentümer mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.

² Überdies kann bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügt werden. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 21

Stundung

¹ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin stunden.

² Die Stundung wird von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht.

³ Gestundete Anschlussgebühren und Nachzahlungen werden zum Zinssatz von 5 % verzinst.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Rechtsmittel

¹ Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, welche in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs erhoben werden.

² Zuständig ist der Bezirksrat.

³ Gegen Verfügungen von Verwaltungsvorständen, welche in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache erhoben werden.

⁴ Zuständig ist der Gemeinderat.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Publikationsfrist in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen bezüglich Finanzierung und Gebühren des Wasserversorgungsreglements vom 4. Dezember 1984, aufgehoben.

Mit Beschluss Nr. 160 vom Gemeinderat Oetwil an der Limmat am 4. Juni 2007 genehmigt.

Das Reglement über Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen ist auf der Gemeindekanzlei vom 15. Juni 2007 bis zum 16. Juli 2007 öffentlich aufgelegt. Bis zum 16. Juli 2007 sind keine Einwendungen eingegangen.

Integral genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2011.

Namens der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat:

Der Gemeindepräsident: Paul Studer

Der Gemeindeschreiber: Pierluigi Chiodini

